

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.01.1991

Geschäftszahl

89/08/0349

Rechtssatz

Weder das (allenfalls in einer Vertragsauflösung zum Ausdruck kommende) Bemühen um eine möglichst hohe Auslastung der Betriebsmittel noch die Pflicht (der Beschäftigten) zur Zurückstellung derselben mangels Auslastung kann als "Weisungsrecht und Kontrollrecht im Sinne einer stillen Autorität" gedeutet werden (Hinweis E 25.5.12987, 83/08/0128, E 10.12.1987, 87/08/0104).